

VERORDNUNG

der Gemeinde Bildstein über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein hat mit Beschluss vom 12.09.2023 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4, Finanzausgleichsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeitrag,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzähler- Eichgebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Allgemeines

1. Wasserversorgungsbeitrag ist der Wasseranschlussbeitrag.
2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
3. Miteigentümer schulden den Wasserversorgungsbeitrag zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 Wasseranschlussbeitrag

1. Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

2. Der Wasseranschlussbeitrag wird durch eine gesonderte Verordnung durch die Gemeindevertretung festgesetzt.
3. Wird ein zusätzlicher Wasserzähler gewünscht, ist dafür ein zusätzlicher Wasseranschlussbeitrag zu entrichten.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 5 Bemessung

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die lt. Wasserzähler festgestellte Wassermenge zugrundelegend.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
4. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ableasen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

3. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 7

Abrechnung, Vorauszahlung

1. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8, Abs. 6, anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
2. Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen entsteht vierteljährlich und entspricht einem Viertel des zu erwartenden Jahresaufkommens.
3. Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 8

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Wasser wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisverhältnisse von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgelegt. Für landwirtschaftlich genutztes Wasser ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen, wobei ein eigener Zähler hierfür eingebaut werden muss.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 9

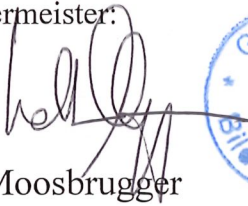
1. Die Zählermiete gemäß § 6 Abs. 7 Wasserleitungsordnung wird durch eine gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die noch jährlich eingehobenen Zählermieten im Gebiet Farnach werden bei der nächsten fälligen gesetzlichen Eichung auf § 9, Abs. 1. geändert.
3. Die Bestimmungen des § 6 und des § 7, Abs. 2, dritter Satz, gelten sinngemäß.

**5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen**

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Bildstein vom 08.02.2006 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Walter Moosbrugger

